

Vermittlerhaftung

Makler zum Schein, das lass sein



Schon vor der gesetzlichen Neuregelung wurden Pseudomakler einer strengen Maklerhaftung unterworfen. Dabei stellt das OLG Hamm geringe Anforderungen an die Bejahung einer Scheinmakelei und zeigt deren Risiken schonungslos auf.

In dem unter dem 8. Oktober 2009 verkündeten Urteil hat der 18. Zivilsenat des Oberlandesgericht (OLG) Hamm einen Versicherungsvermittler unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils zur Zahlung von Schadensersatz verurteilt. Der beklagte Versicherungsvermittler hatte einem Restaurantinhaber angeboten, dessen Restaurant und Hausrat in der im gleichen Gebäude befindlichen Wohnung zu versichern. Der Vermittler wählte eine passende Versicherung für das gewerbliche Risiko aus vier verschiedenen Versicherern aus. Ferner verglich er ein anderweitiges Angebot, das dem Versicherungsnehmer vorlag, mit seinem Angebot und entschied sich dann für

einen Versicherer. Anschließend ließ er sich einen Deckungsauftrag nebst Risikofragebogen vom Restaurantinhaber unterschreiben und vermittelte den Vertragsabschluss.

Als Versicherer für das Hausrisiko wählte der Vermittler denjenigen aus, für den er 90 Prozent des Geschäftes vermittelte. Ferner ließ er den Wert des mitzuversichernden Schmucks der Ehefrau des Restaurantinhabers von einem Juwelier ermitteln und beschaffte einen Tresor, um die Annahme des Versicherungsantrags zu begünstigen. Als er den Deckungsauftrag einholte, benutzte er einen Stempel mit dem Abdruck „Wirtschafts-Kanzlei Versicherungen aller Art“.

Wegen des hohen Schmuckwertes lehnte der Versicherer die Deckung des Hausrisikos zunächst ab. Hiervon unterrichtete der Vermittler den Restaurantinhaber nicht. Nach einem Einbruch in

Restaurant und Privatwohnung meldete der Vermittler den Schaden zur Regulierung an. Daraufhin erstellte der Versicherer eine Police mit Beginn nach dem Schadenszeitpunkt. Von dieser trat er wenig später zurück, weil der Versicherungsnehmer in seinem Versicherungsantrag nicht angegeben hatte, dass sich die Wohnung in dem Gebäude befindet, in dem auch ein Restaurant betrieben wird. Nachdem die Regulierungsklage des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer, zu der der Vermittler riet, in beiden Instanzen erfolglos geblieben war, verklagte der Versicherungsnehmer den Vermittler.



VM-Autor: **Jürgen Evers** ist als Rechtsanwalt in der Kanzlei Blanke Meier Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.

IN KÜRZE

In diesem Artikel lesen Sie:

- Scheinmakler ist, wer mehr als nur die Vermittlung bietet und dabei als unabhängiger Berater auftritt.
- Ihn treffen alle Pflichten des Maklers, er haftet wie ein Versicherer.
- Versicherungsvertreter, die Ventilgeschäft über Makler vermitteln, laufen Gefahr, als Scheinmakler zu haften.

Das OLG Hamm schloss aus dem Auftreten des Vermittlers, dass der Restaurantinhaber dieses als Angebot auf Abschluss eines Maklervertrages werten durfte. Bei der Feststellung, ob zwischen einem Pseudomakler und einem Versicherungsnehmer ein Maklervertrag zustande komme, sei ausschließlich auf die Rechtsbeziehung des Vermittlers zum Versicherungssuchenden abzustellen.

Der Vermittler, dessen Verhalten im Vorfeld der Aufnahme eines Versicherungsantrages auf die Betreuung und Beratung des Versicherungssuchenden gerichtet ist, biete mehr als die Vermittlung von Versicherungen als Versicherungsagent an. Er übernehme maklertypische Pflichten, wenn er den Versicherungsschutz aus verschiedenen Angeboten auswähle, sein Angebot mit einem dem Versicherungssuchenden vorliegenden vergleiche und eine Wertermittlung sowie die Beschaffung eines Tresors veranlasse, um den Vertragsabschluss zu fördern. Auch der bei der Unterzeichnung der Deckungsnote benutzte Firmenstempel erwecke bewusst den Eindruck eines umfassend tätigen und von einzelnen Versicherern unabhängigen Beratungsunternehmens eines Versicherungsmaklers.

Der Vermittler habe den Versicherungsnehmer nicht unverzüglich von der Ablehnung des Versicherungsantrags unterrichtet und anschließend auch nicht umgehend ein gleichwertiges Angebot eines anderen Versicherers eingeholt. Dadurch habe er seine Pflichten aus dem Versicherungsmaklervertrag verletzt. Diese Pflichtverletzung sei ursächlich für den Schaden, der darin bestehe, dass es in dem späteren Schadenfall an Versicherungsschutz für das zu versichernde Risiko gefehlt habe, wenn der Makler bei pflichtgemäßem Verhalten einen Versicherer gefunden hätte, der das Risiko eingedeckt hätte. Dabei sei zu vermuten, dass der Versicherungsnehmer dem Rat gefolgt wäre.

Nach Treu und Glauben könne sich der Makler nicht darauf berufen, der anderweitige Versicherer hätte sich, wie der vorherige Versicherer, von dem Versicherungsvertrag wieder gelöst, weil der Ver-

sicherungsnehmer den gefahrerheblichen Umstand, dass sich in dem Haus neben der Wohnung auch ein Restaurant befindet, nicht mitgeteilt habe. Der Makler sei selbst aufgrund des Maklervertrags dazu verpflichtet, dafür zu sorgen, dass in dem Antrag auf diesen ihm bekannten Umstand hingewiesen wird. Unterlasse der Makler es, den Versicherer auf einen gefahrerheblichen Umstand hinzuweisen, stelle auch dieses eine Pflichtverletzung dar.

Der Versicherungsnehmer könne daher vom Makler verlangen, so gestellt zu werden, wie er stünde, wenn die Hausratversicherung zu den Bedingungen bestanden hätte, wie sie bei dem ablehnenden Versicherer beantragt worden sei. Zu ersetzen sei dem Versicherungsnehmer aber nicht nur der versicherte Wert des Schmucks, sondern auch die Anwaltskosten, die ihm durch den verlorenen Vorprozess in erster Instanz entstanden sind. Maßgeblich hierfür sei, dass der Makler dadurch Anlass zu der Regulierungsklage gegeben habe, dass er den Schaden zur Regulierung angemeldet habe, obwohl er wusste, dass zu diesem Zeitpunkt kein Versicherungsschutz bestanden habe.

Keine Schadensminderung

Der Versicherungsnehmer müsse sich kein Mitverschulden entgegenhalten lassen. Nach Abschluss des Maklervertrags dürfe er darauf vertrauen, dass der Makler ihn davon in Kenntnis setze, dass der Versicherungsvertrag trotz des Antrags nicht zustande komme. Habe der Versicherungsnehmer keine anderslautende Nachricht, dürfe er davon ausgehen, der Versicherungsvertrag sei zustande gekommen. Im Hinblick auf die Schadensposition in Form der Kosten des verlorenen Vorprozesses komme eine Schadensminderung selbst dann nicht in Betracht, wenn die Regulierungsklage gegen den Versicherer unschlüssig gewesen sei. Auch wenn die Prozessbevollmächtigten des Versicherungsnehmers in dem Verfahren gegen den Versicherer spätestens nach dem klageabweisenden erstinstanz-

MEHR INFOS

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie auf der Homepage von Blanke Meier Evers, Bremen, unter www.bme-law.de oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 04 21/94 94 60.

lichen Urteil hätten erkennen müssen, dass für den Schadenfall kein Versicherungsschutz bestanden hat, führe dies nicht dazu, dass sich der dies schadensmindernd zurechnen lassen müsse. Daraus folge allenfalls eine gesamtschuldnerische Haftung zwischen dem Makler und den Prozessbevollmächtigten des Versicherungsnehmers. Es entspreche einem Rechtsgrundsatz, dass sich niemand dadurch entlasten könne, dass sich außer ihm selbst noch ein anderer rechtswidrig verhalten habe.

Die Entscheidung macht die Bedeutung einer korrekten Erstinformation nach der Versicherungsvermittlungsverordnung deutlich. Die Leistungen, die den Senat veranlasst haben, eine Scheinmaklerstellung anzunehmen, bilden heute viele Versicherungsvertreter ab. Dies gilt für die Auswahl des passenden Versicherungsschutzes aus dem Angebot mehrerer Versicherer ebenso wie für Ratschläge, Wertgutachten einzuholen. Kommt dieses Leistungsangebot mit einem durch eine neutrale Firmierung des Vermittlers hervorgerufenen Anschein zusammen, er betreibe ein unabhängiges Beratungsunternehmen, führt dies zur Annahme einer Scheinmaklerstellung. Vor allem Ausschließlichkeitsvertreter, die einen Teil der Risiken des Kunden über eine von der Gesellschaft bereitgestellte so genannte Ventiilösung eindecken, setzen sich nach den Grundsätzen dieser Entscheidung des OLG Hamm einem weit reichenden Haftungsrisiko aus. Sie müssen den Versicherungsnehmer nicht nur über die Ablehnung des Versicherungsschutzes unterrichten, sondern sich unverzüglich um neue Deckungsmöglichkeiten bemühen, wenn sie im Schadenfall nicht wie ein Versicherer haften wollen. ■